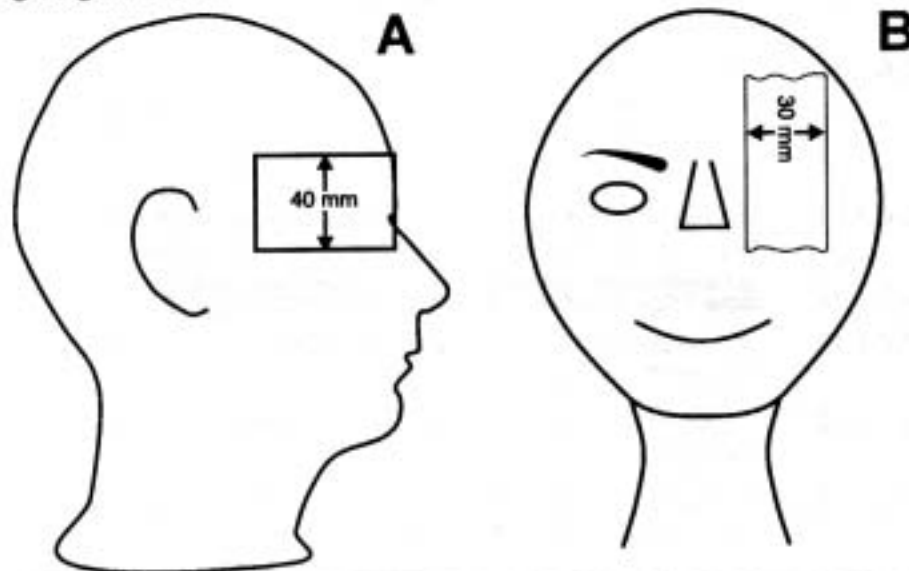


Änderung in der neuen Sportordnung

Ab 01.10. 2004 sind nur noch
die neuen Blenden zulässig

- 0.5.4.3 Das Anbringen des eigenen Brillenglases im/am Diopter, Korntunnel oder anderer optischer Hilfsmittel an der Waffe ist nicht gestattet.
- 0.5.4.4 Das Tragen einer Schießbrille gilt nicht als Verwendung eines Zielhilfsmittels.
- 0.5.4.5 **Blenden**
- 0.5.4.5.1 Seitenblenden, befestigt an einer Kopfbedeckung, Schießbrille oder einem Stirmband mit einer Maximalhöhe von 40 mm sind gestattet. Diese Blenden dürfen maximal bis zur Stirne reichen (A).
- 0.5.4.5.2 Am nichtzielenden Auge darf eine Blende mit maximal 30 mm Breite (B) getragen werden.
- 0.5.4.5.3



- 1.0.3.3.4 Eine **Blende** von maximal 30 mm Höhe (A) und 100 mm Länge (B) darf am Gewehr oder am Visier nur auf der Seite des nichtzielenden Auges befestigt sein.

